

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für  
Next2Sun scale up 2022**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 09. November 2022

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Next2Sun scale up 2022
2	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	Next2Sun Technology GmbH, Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 108045.
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	Next2Sun Technology GmbH, Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 108045.
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Entwicklung, der Simulation, dem Test, dem Betrieb und dem Bau von Test-, Prototyp- und kommerziellen Anlagen zur Energiewandlung, -gewinnung und -speicherung; Konzipierung, Entwicklung und Test des Betriebs von neuartigen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung inklusive der baurechtlichen Erschließung von dafür notwendigen Standortflächen.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	<a href="https://invest.next2sun.de/">https://invest.next2sun.de/</a> , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	<b>Anlagestrategie</b>	Die Anlagestrategie für diese Vermögensanlage besteht darin, mit den eingeworbenen Geldern neuartige Formen der erneuerbaren Energieerzeugung zu konzipieren, entwickeln, testen und herzustellen.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik besteht darin, zur Verfolgung der vorgenannten Anlagestrategie Nachrangdarlehen einzuwerben.
	<b>Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)</b>	<p>Anlageobjekt sind vertikal aufgeständerte bifaciale (das heißt zweiseitige) Photovoltaik-Anlagen, die typischerweise für Agri-Photovoltaik, das heißt zur Solarstromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, verwendet werden. Dieses Anlagenkonzept wurde von der Emittentin entwickelt und erfolgreich in den Markt eingeführt. Es zeichnet sich gegenüber konventionellen Photovoltaik-Anlagen durch eine minimale Inanspruchnahme der Flächen und durch eine für die Energiewende sehr wichtiges, antizyklisches Erzeugungsprofil mit Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden aus. Die Emittentin wird die mit dieser Vermögensanlage eingeworbenen Gelder zur teilweisen Finanzierung sowohl der Herstellung dieser Agri-Photovoltaik-Anlagen (dazu näher I.) als auch der weiteren Forschung und Entwicklung an diesem Anlagentyp (dazu näher II.) verwenden.</p> <p><i>I. Herstellung:</i> Die Emittentin plant pro Jahr Agri-Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 12 Megawatt herzustellen. Die Größe einer einzelnen Agri-Photovoltaik-Anlage richtet sich dabei nach den individuellen Anforderungen des Bestellers. Für jede Agri-Photovoltaik-Anlage wird daher auch eine unterschiedliche Anzahl von verbundenen Solarmodulen installiert. Die geplante Gesamtleistung von 12 Megawatt entspricht einer Gesamtanzahl von 20.000-25.000 installierten Solarmodulen. Die für die Herstellung verwendeten Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu 75 % für die folgenden benötigten Materialien: Solarmodule, Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Stahlkomponenten sowie Verkabelungen und sonstige Kleinteile;</li> <li>• zu 15 % für erforderliche, von externen Dienstleistern erbrachte Montage- und Tiefbauarbeiten; und</li> <li>• zu 10 % für das bestehende, eigene für Montage- und Tiefbauarbeiten zuständige Personal der Emittentin aufgewendet.</li> </ul> <p>Die Emittentin hat in der Vergangenheit bereits Agri-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 8 Megawatt errichtet. Für die nunmehr herzustellenden Anlagen wurden das Anlagenbau-Team sowie die notwendigen Strukturen und Prozesse bereits aufgebaut. Das Dienstleisternetzwerk für die Anlagenrealisierung soll noch weiter ausgebaut werden. Derzeit laufen Verhandlungen mit weiteren potentiellen Anlagenbetreibern über Agri-Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 20 Megawatt.</p> <p><i>II. Forschung &amp; Entwicklung:</i> Die für Forschung und Entwicklung verwendeten Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage werden zu 60 % für das bestehende Forschungs- und Entwicklungspersonal sowie zu 40 % für die mit der Anmeldung und der Aufrechterhaltung von Patenten verbundenen Kosten (Patentanwalts- und Amtsgebühren) aufgewendet. Das Konzept der Agri-Photovoltaikanlagen ist bereits zur Marktreife entwickelt und erfolgreich am Markt eingeführt worden. Es soll aber noch weiter optimiert werden, um die Technologieführerschaft zu halten und auszubauen. Arbeitsverträge mit dem Forschungs- und Entwicklungspersonal wurden bereits geschlossen, weitere Patenterteilungsverfahren befinden sich in Vorbereitung.</p> <p>Die Zins- und Rückzahlungen dieser Vermögensanlage werden aus dem Werklohn erwirtschaftet, den die Emittentin von den Bestellern der Agri-Photovoltaik-Anlagen für deren Herstellung (das heißt der Errichtung und Installation auf den dafür vorgesehenen Flächen) erhält.</p> <p>Für die Herstellung der Photovoltaik-Anlagen sollen bis zu € 1.000.000 des eingeworbenen Emissionsvolumen verwendet werden. Für die weitere Forschung und Entwicklung an den Agri-Photovoltaik-Anlagen sollen bis zu € 200.000 des eingeworbenen Emissionsvolumens verwendet werden. Die Nettoeinnahmen aus der vorliegenden Vermögensanlage reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus. Der weitere Bedarf wird aus dem Betriebsvermögen und laufenden Einnahmen der Emittentin gedeckt. Die Gesamtkosten der Herstellung der Anlageobjekte betragen rund € 600.000 je installiertem Megawatt, d.h. bei Erreichen des geplanten Volumens rund € 7.200.000 pro Jahr. Die Gesamtkosten der Forschung und Entwicklung betragen € 100.000 pro Jahr.</p>

4	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 31.12.2027.
	<b>Kündigung</b>	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. Anleger, die ihre Vermögensanlage innerhalb von vier Wochen nach Verfügbarkeit des Angebots auf der Plattform gezeichnet und voll eingezahlt haben, erhalten zudem einen „Early-Bird-Bonus“ i.H.v. 1 % p.a., sodass diese Anleger über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung von 7 % p.a. erhalten. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum letzten Werktag im Februar des folgenden Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2022, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 31.12.2027.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2027 zurückgezahlt.
5	<b>Risiken</b>	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwas steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Dabei bestehen insbesondere die Risiken, dass die Beschaffungspreise für die zur Herstellung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Dienstleistungen und Materialien steigen und die Nachfrage nach diesen Anlagen sinkt. Des Weiteren können bei der Realisierung der Anlagen Verzögerungen auftreten. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 31.12.2027. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt € 1.200.000.

	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500 und dem Emissionsvolumen von € 1.200.000 können maximal 2.400 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	<b>Verschuldungsgrad</b>	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 errechneter Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht angegeben werden.
8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Agri-Photovoltaik-Anlagen in Deutschland (gesamtes Bundesgebiet) ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) sowie den regulatorischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Agri-Photovoltaik-Anlagen in Deutschland besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Agri-Photovoltaik-Anlagen in Deutschland deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	<b>Kosten und Provisionen (Anleger)</b>	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	<b>Kosten und Provisionen (Emittentin)</b>	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,25 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10	<b>Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen mittelfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2027 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % ( <b>Totalausfall</b> ) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</b>	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	<b>Nachschusspflichten</b>	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	<b>Mittelverwendungskontrolleur</b>	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	<b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells</b>	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	<b>Sonstige Hinweise</b>	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	<b>Besteuerung</b>	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin ( <a href="https://www.next2sun.de/">https://www.next2sun.de/</a> ) und bei der Emittentin, Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.